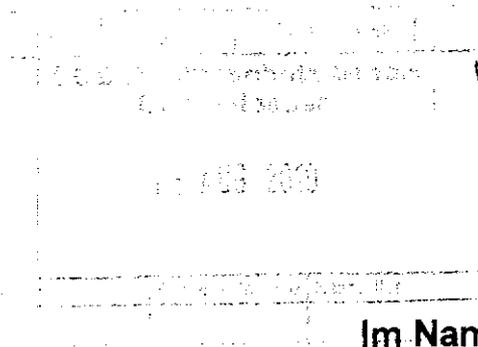


VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am: 14.07.2010

L.S. Boller

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Edwin Fey,
Ostpreußenstraße 3, 36304 Aisfeld

Kläger,

Proz.-Bev.: Wolfgang Frost und Kollegen,
Rechtssekretäre bei der DGB Rechtsschutz GmbH,
Walltorstraße 17, 35390 Gießen,
Az.: - 01094-09 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundespolizeidirektion,
Roonstraße 13, 56068 Koblenz,
Az.: - 31 - 11 02 10/Fey -

Beklagte,

wegen Besoldung und Versorgung

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 5. Kammer - durch

Richterin am VG Graul-Hofmann als Berichterstatterin
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2010 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Bundespolizeidirektion Koblenz vom 05.03.2009 und der Widerspruchsbescheid derselben Behörde vom 11.08.2009 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der im Jahre 1953 geborene Kläger steht als Polizeibeamter – Polizeihauptmeister (Besoldungsgruppe A 9 Z m. D. BBesO) – im Dienste der Beklagten. Er ist bei der Bundespolizei – früher Bundesgrenzschutz –, Bahnpolizei in Gießen, eingesetzt. Am 25.10.2002 erlitt er einen Dienstunfall. Am Bahnhof in Gießen wurde von Kollegen des Klägers ein Mann festgenommen und zur Feststellung der Personalien auf die Dienststelle am Bahnhof gebracht. Der Mann wehrte sich heftig. Die beiden Kollegen versuchten in den Diensträumen den auf den Boden liegenden Mann zu fesseln, was ihnen nicht gelang. Der Kläger, der sich ebenfalls in den Diensträumen aufhielt, kam ihnen zur Hilfe und versuchte, die Beine des auf dem Rücken liegenden Mannes zu greifen. Dabei wurde er von diesem getreten und zwar an der linken Hand getroffen und verletzt. Bei seiner Festnahme fügte der Mann auch weiteren Polizeibeamten Verletzungen zu. Der Kläger erlitt eine Grundgelenksfraktur am linken Zeigefinger, die in der Universitätsklinik – Unfallchirurgie – erstversorgt wurde. Am 13.11.2002 erstattete er eine Unfallmeldung, welcher er seine dienstliche Erklärung vom 02.11.2002 beifügte, die er im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen den Be-

schuldigten abgegeben hatte. Darin führte er aus, dass die Person auf dem Rücken gelegen habe und von POK Häusler und PK Geißler festgehalten worden sei. Sie hätten versucht, die Person auf den Bauch zu drehen und ihn zu fesseln, was ihnen nicht gelungen sei, da sich der Mann heftig gewehrt habe. Er habe sofort versucht, die Beine des Mannes zu greifen. Dabei habe dieser versucht, ihn ins Gesicht zu treten. Er habe gerade noch seinen Kopf zur Seite wegdrehen und seinen linken Arm zur Abwehr hochreißen können. Bei der Aktion sei er an der linken Hand getroffen und verletzt worden.

Mit Schreiben vom 18.03.2003 erkannte das Grenzschutzpräsidium Mitte den Unfall des Klägers „als Dienstunfall, erlitten durch einen rechtswidrigen Angriff in Ausübung des Dienstes“ an. Mit Schreiben vom 08.04.2003 bestätigte das Grenzschutzpräsidium Mitte dem Kläger, dass die Dienstunfallanerkennung vom 18.03.2003 die Feststellung enthalte, dass der erste Teil der Voraussetzungen eines „qualifizierten Dienstunfalls“ gemäß § 37 BeamtVG erfüllt sei. Mit Bescheid vom 13.06.2003 erfolgte dann die erste Festsetzung von Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG. Mit Bescheid vom 13.08.2003 stellte die Behörde die unfallbedingten Körperschäden des Klägers fest. Die Feststellung von unfallbedingten Körperschäden und die Höhe der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit wurden in der Folgezeit fortgeschrieben.

Mit Bescheid vom 21.05.2008 setzte die Bundespolizeidirektion Koblenz u. a. die auf dem Dienstunfall beruhende MdE des Klägers auf 60 v.H. fest. Im Rahmen der Prüfung eines daraufhin folgenden Antrages des Klägers auf Unfallentschädigung gemäß § 43 BeamtVG, der am 25.08.2008 bei der Bundespolizeidirektion Kassel einging, kam die Bundespolizeidirektion Koblenz zu dem Ergebnis, dass bei dem Dienstunfall vom 25.10.2002 das Merkmal eines rechtswidrigen Angriffs während der Ausübung des Dienstes im Sinne von § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG nicht erfüllt sei und nahm deshalb mit Bescheid vom 05.03.2009 die „Anerkennungsbescheide“ vom 18.03. und 08.04.2003 insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Die Behörde führte zur Begründung aus, dass es für einen rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG nicht genüge, wenn sich die Gewalttat gegen den Einsatz als solchen und gegen die Dienstausbübung der Beamten richte. So sei es jedoch gerade

bei dem Vorfall am 25.10.2002 gewesen. Nach der Schilderung des Unfallherganges stehe eindeutig fest, dass der Kläger sich gegen seine Verhaftung und damit gegen die Einsatzkräfte im Rahmen der Dienstausbübung und nicht gegen eine bestimmte Einzelperson gewendet habe. Bei der Auslegung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG sei zu beachten, dass der Beamte in gleicher Weise wie ein sich in Lebensgefahr begebender Beamter nach Abs. 1 geschützt werden solle. Demzufolge müsse sich der Beamte in eine besondere Gefährdung begeben haben, die ein so genanntes „Sonderopfer“ darstelle. Andernfalls wäre jede Dienstausbübung mit dem Risiko des Eintritts eines qualifizierten Dienstunfalls verbunden, sobald ein Dienstunfallereignis eintrete. In eine solche Gefährdungssituation habe sich der Kläger nicht begeben. Die Zurücknahme der Bescheide habe ihre Grundlage in § 48 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers auf den Bestand des Verwaltungsaktes besteht nicht, da er im Hinblick auf den Dienstunfall als qualifizierten noch keine Leistungen erhalten habe und auch noch keine Vermögensdispositionen habe treffen können, die er nicht oder nur mit unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könne. Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG sei gewahrt.

Mit Schreiben vom 10.03.2009 – eingegangen bei der Behörde am 12.03.2009 – legte der Kläger Widerspruch ein. Er berief sich auf die damals im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen abgegebenen dienstlichen Erklärungen seiner Kollegen zum Unfallhergang und seine damalige eigene Erklärung und zudem auf vier von ihm nunmehr eingeholte Erklärungen und zwar des POK Hick, des PHK Geißler, des POM Niesner und des POK Häusler vom Frühjahr 2009 zum damaligen Geschehen. Daraus ergebe sich, dass er gezielt vom Kläger angegriffen worden sei. Es habe sich auch um einen rechtswidrigen Angriff gehandelt. Er habe sich in Ausübung des Dienstes auch einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt, da andere Beamte schon Bisswunden erlitten hätten und später auch ein Bluttest beim Kläger veranlasst worden sei, um eine jederzeit mögliche HIV-Infektion auszuschließen. Im Übrigen sei die für die Rücknahme geltende Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG nicht eingehalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2009 wies die Bundespolizeidirektion Koblenz den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führt sie ergänzend aus, dass der Täter sich bereits im Vorfeld gegen die bis dahin eingesetzten Beamten körperlich zur Wehr gesetzt und diese Widerstandshandlungen dann auch gegenüber den neu hinzukommenden und unterstützenden Beamten – also auch den Kläger – fortgesetzt habe. Gerade die Ausführungen der Beamten, wonach der Täter sich sehr massiv gegen die Durchsuchung gewehrt habe und diesem Widerstand nur durch den Einsatz mehrerer Beamte und dem Anlegen von Handfesseln habe begegnet werden können, mache deutlich, dass sich der Täter bei seinen Angriffen gegen die Maßnahme allgemein zur Wehr gesetzt habe. Ein zielgerichtetes Agieren allein gegen den Kläger könne hier keineswegs angenommen werden, so dass die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG nicht vorlägen. Dies gelte auch für das Erfordernis einer besonderen Gefährdungslage, da der Beamte nach Auslegung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG in gleicher Weise wie ein sich in Lebensgefahr begebender Beamte nach Abs. 1 geschützt werden solle. Der Täter habe sich auf dem Boden liegend gegen die Fixierungsversuche mehrerer eingesetzter Polizeibeamter gewehrt. Wenn in dieser Situation nunmehr der Kläger unterstützend tätig werde, könne nach hiesiger Auffassung keineswegs von einer besonderen Gefährdung gesprochen werden, welche ein so genanntes Sonderopfer im Sinne des § 37 Abs. 2 BeamtVG darstelle.

Am 20.08.2009 hat der Kläger Klage erhoben. Mit dieser wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren und trägt vor, es habe zwei gezielte Angriffe des Täters gegen ihn gegeben. Nachdem der Täter ihn zum ersten Mal getreten habe, sei seine Hand geschwollen und er sei vom „Tatort“ weggegangen, um kaltes Wasser über die Hand laufen zu lassen. Dann habe er seinen PC gesperrt und sei zurück. Er habe den Täter angesprochen, dass er aufgeben solle und habe gleichzeitig versucht, die Beine des Täters zu greifen. Dabei habe ihm der Täter hasserfüllt in die Augen gesehen und habe versucht, ihn in das Gesicht zu treten. Er habe den Klopff weggedreht und den linken Arm hochgerissen. Er sei dann das zweite Mal durch einen gezielten Fußstoß an seiner schon verletzten Hand getroffen worden.

Gerade der zweite Vorfall werde auch durch die Erklärung von POMin Heine vom 30.09.2009 bestätigt. Dass der Täter gegen jeden der Beamten gezielt vorgegangen sei, lasse sich zum Beispiel auch daraus ersehen, dass er zwischen Geschlechtern unterschieden und die Zeugin POMin Heine gezielt titulierte und verunglimpft habe. Wenn der Vorfall ursprünglich in den dienstlichen Erklärungen - insbesondere auch seiner dienstlichen Erklärung - aus dem Jahre 2002 nicht bis ins Einzelne geschildert worden sei, hänge dies damit zusammen, dass die Beamten im Rahmen ihrer Beamtenlaufbahn zwar gelernt hätten, dienstliche Erklärungen zu schreiben, jedoch nicht Unfallanzeigen für spätere Verwaltungsgerichtsverfahren zu fertigen. Den Polizeibeamten werde während der Ausbildung (zumindest zum Zeitpunkt seiner Ausbildung) nicht vermittelt, eine Eigenschädigungsanzeige zu schreiben. Aus seiner Sicht sei eine dienstliche Erklärung in erster Linie mit dem Hintergrund der strafrechtlichen Würdigung des jeweiligen Vorfalls zu erstellen bzw. die dienstlichen Abläufe nachzuregeln. Mit den vorhandenen Tatsachen werde versucht, die vorgegebenen Tatbestandsmerkmale der begangenen Straftat zu belegen. Die Person des Geschädigten stehe hierbei nicht im Vordergrund.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Bundespolizeidirektion Koblenz vom 05.03.2009 und den Widerspruchsbescheid derselben Behörde vom 11.08.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass unter Zugrundelegung der dienstlichen Erklärung des Klägers vom 02.11.2002, die zeitnah zum Geschehnis abgegeben worden sei, deutlich werde, dass sich der Täter nicht zielgerichtet gegen den Kläger gerichtet habe, sondern bemüht gewesen sei, durch Widerstandshandlungen seine Fesselung zu verhindern. Soweit der Kläger nunmehr erstmals behauptete, er sei zweimal angegriffen worden und an der selben Hand verletzt worden, könne dies weder der detaillierten dienstlichen Erklärung des Klägers noch den dienstlichen Erklärungen der Kollegen und der vom Kläger vorgelegten, aus dem Jahre 2009 stammenden Zeugenaussagen entnommen werden. In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Be-

Klagten weiter erläutert, dass es an der Zielgerichtetheit der Abwehrhandlung des Täters gefehlt habe. Es sei diesem – wie sich aus der dienstlichen Erklärung des Klägers und der anderen Beamten ergebe – nicht darum gegangen, Beamte – oder gar einen bestimmten Beamten – zu verletzen, sondern allein die Fesselung abzuwehren. Es habe dem Täter an dem zielgerichteten Willen gefehlt, den Kläger genau in dieser Situation zu treten oder zu verletzen. Der Kläger sei verletzt worden im Rahmen einer Standardsituation im Rahmen einer Festnahme mit unmittelbarem Zwang, wie sie immer wieder eintrete. Eine besondere Qualifizierung des Verhaltens des Täters über die in diesem Rahmen nicht unübliche Gegenwehr sei nicht zu erkennen. Der Kläger sei damit nicht einem besonderen Risiko ausgesetzt gewesen; er habe kein Sonderopfer erbracht.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Gießen vom 15.08.2003 – Az.: 54/04 dS 401 Js 5935/03 – wurde der Täter u.a. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und wegen Körperverletzung gegenüber dem Kläger und drei weiteren Beamten verurteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Behördenakte (ein Hefter Dienstunfallakte) und der ebenfalls beigezogenen Strafverfahrensakte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Gießen – Az.: 401 Js 5935/03 – verwiesen. Diese Akten waren auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berichterstatterin konnte anstelle der Kammer entscheiden, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO) – die Beklagtenseite mit Schriftsatz vom 01.03.2010, die Klägerseite mit Schriftsatz ebenfalls vom 01.03.2010 -.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid der Bundespolizeidirektion Koblenz vom 05.03.2009 und ihr Widerspruchsbescheid vom 11.08.2009 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger dadurch in seinen Rechten. Sie sind daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Bescheid vom 05.03.2009 kann sich nicht auf die allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage des § 48 VwVfG gründen. Es fehlt an dem Tatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Verwaltungsaktes, der mit diesem Bescheid hätte zurückgenommen werden können. Der Dienstunfallanerkenntnisbescheid des Grenzschutzpräsidiums Mitte vom 18.03.2003 in seiner konkretisierenden Fassung vom 08.04.2003 ist auch insoweit rechtmäßig, als der vom Kläger am 25.10.2002 erlittene Unfall nicht nur als Dienstunfall im Sinne von § 31 BeamtVG, sondern als qualifizierter Dienstunfall gemäß § 37 BeamtVG anerkannt wurde. Die Rücknahme dieser Anerkennung ist daher rechtswidrig.

Die Anerkennungsbescheide sind nicht etwa schon deshalb rechtswidrig, weil zum Zeitpunkt ihres Erlasses zweifelsfrei die Voraussetzungen für Unfallfürsorgeleistungen gemäß § 37 oder § 43 BeamtVG a.F., die einen qualifizierten Dienstunfall voraussetzen, nicht vorlagen, da der Kläger damals weder in Folge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten war, noch das Dienstverhältnis beendet hatte und auch nicht jeweils in Folge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um den gesetzlich festgelegten Prozentsatz gemindert war (vgl. § 37 und § 43 BeamtVG a.F.). Zwar bedarf es nach der Systematik der Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 30 ff. BeamtVG) keiner förmlichen Anerkennung eines Dienstunfalls als qualifizierten Dienstunfall im Sinne von § 37 BeamtVG. Liegen die Voraussetzungen dieser Norm oder des § 43 BeamtVG vor, kann der Beamte sogleich einen Anspruch auf Gewährung des erhöhten Ruhegehalts oder einmaligen Unfallentschädigung geltend machen (vgl. z.B. VG Gießen, Beschluss vom 14.01.2010 - 5 K 1243/09.GI -). Dies schließt aber nicht das Recht des Dienstherrn aus, isoliert über das Vorliegen eines qualifizierten Dienstunfalls im Sinne von § 37 BeamtVG in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes vorab zu entscheiden (a. A. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, BBG - Stand: Mai 2010 -, § 37 BeamtVG, Rdnr. 19). Der Kläger befindet sich als Beamter in einem Sonderstatusverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland

als Dienstherr, so dass eine ausdrückliche Ermächtigung zum Handeln in Form eines Verwaltungsaktes anders als in den Fällen der Eingriffsverwaltung gegenüber dem Bürger ihm gegenüber schon nicht in gleichem Umfang zu fordern ist (vgl. Hess.VGH, Beschluss vom 10.03.2009 – 1 B 2553/08 -). Zudem dient eine zeitnah zum Unfallereignis getroffene Entscheidung über die Eigenschaft eines Dienstunfalls als qualifizierter – worauf das Grenzschutzpräsidium Mitte im Bescheid vom 08.04.2003 zu Recht hingewiesen hat – „der Rechts- und Beweissicherheit“ und liegt damit sowohl im Interesse des Beamten wie des Dienstherrn.

Die Bescheide vom 18.03.2003 und vom 08.04.2003 sind aber auch in der Sache rechtmäßig. Der Kläger hat am 25.10.2002 einen Dienstunfall in qualifizierter Form gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG in der zum Zeitpunkt des Dienstunfalls geltenden Fassung (vgl. zur maßgeblichen Dienstrechtslage: BVerwG, Urteil vom 06.01.1969 - 6 C 38.66 – E 31, 170 ff), die insoweit mit der heutigen identisch ist, erlitten.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG lautet: „Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er in Folge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand in Folge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.“ Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG wird Unfallruhegehalt auch gewährt, „wenn der Beamte in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff einen Dienstunfall mit den in Abs. 1 genannten Folgen erleidet.“

Das erhöhte Unfallruhegehalt entspricht der gesteigerten Verantwortung des Dienstherrn für Unfälle, die sich bei einer lebensgefährdenden Verwendung ereignen. § 37 BeamtVG bezweckt darüber hinaus, Bedenken im Hinblick auf etwaige finanzielle Folgen auszuräumen, die von einem Eintritt in Laufbahnen, die typischerweise mit erhöhten Gefahren behaftet sind, abhalten und die bei der Dienstausübung in kon-

kreten Situationen die Bereitschaft mindern könnten, die eigene Gesundheit und das eigene Leben aufs Spiel zu setzen. Realisieren sich diese Risiken, soll ein versorgungsrechtlicher Ausgleich erfolgen (vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a. a. O., § 37 BeamtVG, Rdnr. 1a). Die heutige Regelung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 geht auf die entsprechende Ergänzung von 141a BBG im Jahre 1967 zurück. Die Erstreckung der Rechtsfolgen des § 37 Abs. 1 BeamtVG auf weitere Tatbestände beruht auf dem Grundgedanken, dass die frühere Gesetzesfassung, die allein auf subjektive Voraussetzungen abhebt, unzureichend war und dass auch andere dienstlich veranlasste Situationen prinzipiell lebensgefährdend sein können. Den verschiedenen tatbestandlichen Voraussetzungen des qualifizierten Dienstunfalls ist gemeinsam eine gesteigerte Gefährdungslage, der der Beamte wegen seiner Dienstausbübung oder seines Amtes ausgesetzt ist (BVerwG, Urteil vom 08.10.1998 – BVerwG 2 C 17.98 -, ZBR 1999, 95 f.). Die Gleichstellung mit der in § 37 Abs. 1 BeamtVG verlangten Situation hat der Gesetzgeber in Abs. 2 für einen bestimmten Typus von Dienstunfall, nämlich dem auf einem rechtswidrigen Angriff beruhenden Dienstunfall, sowie für bereits nach § 31 gleichgestellte Unfälle, nämlich den Vergeltungsunfall sowie den auf Wirren im Ausland beruhenden Unfall vorgenommen. In all diesen Fällen kommt es nicht mehr darauf an, ob die Verwendung oder ob die konkrete Diensthandlung besondere Risiken birgt. Vielmehr ist nach Einschätzung des Gesetzgebers mit der tatbestandlich erfassten Situation fallgruppentypisch die besondere Lebensgefahr verbunden (Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a. a. O., § 37 BeamtVG, Rdnr. 12).

Der Kläger hat in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff den Dienstunfall am 25.10.2002 erlitten. Die Berichterstatterin geht dabei von dem folgenden Sachverhalt aus, wie ihn der Kläger im Einzelnen in seiner dienstlichen Erklärung vom 02.11.2002 geschildert hat. Danach kamen am 25.10.2002 mehrere eingesetzte Beamte mit einem Mann (im Folgenden: Täter) zwecks Personalienfeststellung in die Dienststelle. Als der Kläger von seinem Arbeitsplatz an den Einsatzort kam, lag der Täter auf dem Rücken und wurde von zwei Beamten festgehalten, die versuchten, ihn auf den Bauch zu drehen und zu fesseln, was ihnen jedoch nicht gelang, da sich der Mann heftigst wehrte. Der Kläger versuchte, die Beine des Mannes zu ergreifen. Dabei versuchte dieser, ihm ins Gesicht zu treten. Der Kläger riss seinen linken Arm zur

Abwehr hoch und wurde so vom Täter an der linken Hand getroffen und verletzt. Dieser Vorgang wird bestätigt in der dienstlicher Erklärung des Polizeibeamten Häusler vom 26.10.2002. Darin wird ausgeführt, dass dieser Polizeibeamte mit einem Kollegen den Täter, der auf einen dritten Polizeibeamten einschlug, zu Boden brachte. Es sei nicht gelungen, den Täter auf den Bauch zu drehen, weil dieser sich heftigst gewehrt habe. Der inzwischen hinzugekommene Kläger habe nun die Füße des Mannes ergreifen wollen, um diesen herumzudrehen. Der Täter habe daraufhin in Richtung Gesicht des Klägers getreten. Dieser habe das Gesicht noch schnell wegdrehen und seinen Arm zur Abwehr hochreißen können, worauf der Täter die Hand des Klägers getroffen und diesen dabei verletzt habe. Auch der Polizeibeamte Geißler bestätigt in seiner dienstlichen Erklärung vom 18.11.2002 zumindest, dass der Kläger bei dem Handgemenge hinzugekommen sei und der Täter in Richtung des Klägers getreten und diesen an der Hand getroffen habe.

Ob der Kläger den Täter darüber hinaus noch direkt angesprochen hat, wodurch dieser auf ihn aufmerksam geworden sei und gezielt und bewusst auch ihn getreten habe – wie der Kläger im Laufe des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens vorträgt und die Polizeibeamten Geißler und Häusler sowie die Polizeibeamtin Heine in ihren schriftlichen Erklärungen im Jahre 2009 angeben, kann offen bleiben, denn schon bei Zugrundelegung des zuvor dargestellten Ablaufs, hat der Kläger den Dienstunfall durch einen rechtswidrigen Angriff in Ausübung des Dienstes erlitten.

Bei dem Verhalten des Täters, dem Versuch, den Kläger ins Gesicht zu treten, wobei er ihn an der Hand traf, als dieser die Beine des Mannes ergreifen wollte, um seine Gegenwehr zusammen mit den anderen Polizeibeamten zu unterbinden, handelt es sich um einen Angriff im Sinne von § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Täter gegen die Festnahme und Fesselung zur Wehr setzen wollte. Da der Kläger und die anderen Beamten die Fesselung durchführten, musste sich der Täter gegen diese Personen wenden, indem er gegen sie schlug und trat.

Dass es ihm zumindest nicht in erster Linie darauf ankam, die Beamten – oder gar nur den Kläger – zu verletzen, schließt den zielgerichteten Angriff nicht aus. Es reicht aus, dass es sich um einen Gewaltakt handelt, bei dem der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt - er also vorsätzlich in Form des *dolus eventualis* agiert -, dass sein Handeln zur Schädigung eines oder mehrerer der am Einsatz beteiligten Beamten führt (so OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.12.1984 - 12 A 3013/83 -, DVBl. 1985, 458 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.1997 - 6 A 6182/96 -, Juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.01.1998 - 2 A 10106/97 -, Juris; VG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2005 - 1 A 315/04 -, Juris; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a. a. O., § 37 BeamtVG, Rdnr. 13 b; Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder - Stand: Februar 2000 -, § 37 BeamtVG, Rdnr. 31). In Abgrenzung dazu stellt ein bloß fahrlässiges Verhalten keinen Angriff dar. In diesem Falle fehlt es schon an der Zielgerichtetheit des Angriffs (so BVerwG, Urteil vom 08.10.1998, a. a. O. im Falle eines fahrlässigen Verhaltens eines Autofahrers, das zu einem Sturz des Polizeibeamten mit dem Motorrad führte, der als Motorradstreife den Autoverkehr auf den Zufahrtsstraßen zu einer Veranstaltung zu überwachen hatte). Für ein bloß fahrlässiges Verhalten des Täters gibt es hier keinen Anhaltspunkt. Er lag z. B. nicht etwa auf dem Rücken und strampelte mit den Beinen vor sich hin. Der Täter wurde zudem mit Strafbefehl des Amtsgerichts Gießen vom 15.08.2003 – 54/04 Ds 401 Js 5935/03 – u. a. wegen vorsätzlicher Körperverletzung auch zulasten des Klägers verurteilt.

Zur Zielgerichtetheit der Verletzungshandlung gehört auch, dass der Angreifer die staatliche Aufgabenwahrnehmung treffen will. Es genügt deshalb, wenn sich die Gewaltanwendung gegen die Dienstaussübung des oder der Beamten im Rahmen des dienstlichen Einsatzes richtet; sie muss also nicht den betroffenen Beamten zum Ziel haben in der Absicht, gerade ihn zu verletzen oder zu töten (so ausdrücklich Schütz, a. a. O., § 37 BeamtVG, Rdnr. 30; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a. a. O., § 37

BeamtVG, Rdnr. 13 c; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.12.1984, a. a. O.; im Ergebnis auch: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.01.1998, a. a. O. und VG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2005, a. a. O., die jeweils davon sprechen, dass der Täter billigend in Kauf nehmen muss, dass sein Handeln „zur Schädigung eines der an dem Einsatz beteiligten Beamten führt“).

Der Tritt des Täters gegen das Gesicht des Klägers, wobei er dessen Arm traf, sollte der Abwehr der Fesselung dienen und richtete sich damit gegen die Dienstausübung des Klägers im Rahmen seines dienstlichen Einsatzes. Der Täter hat mit dem Tritt gegen den Kläger auch vorsätzlich gehandelt, er hat es zumindest billigend in Kauf genommen, diesen (und sei es nur als einen der am Einsatz beteiligten Beamten) körperlich zu verletzen.

Dass der Angriff rechtswidrig war, steht zwischen den Beteiligten nicht in Streit. Der Kläger brauchte den Tritt nicht zu dulden. Er hat sich pflichtgemäß verhalten. Dass der Kläger sich in Ausübung seines Dienstes befand, liegt ebenfalls auf der Hand.

Der Bejahung eines Angriffs gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG steht – entgegen der Auffassung der Beklagten – nicht entgegen, dass sich der Kläger – soweit ersichtlich – nicht in einer lebensgefährlichen Situation befunden hat. Eine besondere Lebensgefahr ist mit der Diensthandlung verbunden, wenn bei ihrer Vornahme der Verlust des Lebens wahrscheinlich oder doch sehr naheliegend ist. Eine solche konnte auch nicht etwa wegen eines Risikos des Klägers, vom Täter mit HIV infiziert zu werden, bestehen. Schon der Prozentsatz der mit HIV infizierten Personen aus der Gruppe der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, ist dafür eindeutig zu gering. Einer solch besonderen Gefahrenlage bedarf es hier nicht. Die Situation, in welcher ein rechtswidriger Angriff auf einen Beamten erfolgt, wird gemäß § 37 Abs. 2 BeamtVG nur hinsichtlich der Unfallfürsorgeleistungen mit einer lebensgefährlichen Situation gleichgestellt. Die Voraussetzung der nach § 37 Abs. 1 BeamtVG geforderten besonderen Lebensgefahr ist also in Abs. 2 ersetzt durch einen rechtswidrigen Angriff (so auch Schütz, a. a. O., § 37 BeamtVG, Rdnr. 27). Es kommt also

nicht darauf an, dass das Sonderopfer, welches der Beamte im Falle des § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG erbringt, auch im ganz konkreten Fall aus einer lebensbedrohlichen Situation resultiert.

Im Übrigen mag es zwar zutreffen, dass am 25.10.2002 eine „Standardsituation im Rahmen einer Festnahme mit mittelbarem Zwang“ vorgelegen hat und es üblich ist, dass sich der Betroffene kräftig wehrt. Damit ist der dienstausübende Beamte aber gleichwohl einer sehr viel stärkeren – besonderen – Verletzungsgefahr durch nicht nur fahrlässiges Verhalten einer Person ausgesetzt, als zum Beispiel ein Sachbearbeiter, wenn er in Ausübung seines Dienstes einen Bauantrag ablehnt oder einen Steuerbescheid erlässt.

Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wird zugelassen, weil die Rechtssache im Hinblick auf die Definition eines rechtswidrigen Angriffs i. S. v. § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Sowohl der Hessische Verwaltungsgerichtshof als auch – soweit ersichtlich – das Bundesverwaltungsgericht haben sich noch nicht dazu geäußert, ob dann, wenn im Rahmen einer Sistierung durch Polizeibeamte die betroffene unbewaffnete Person sich aktiv dagegen zur Wehr setzt und dabei einen oder mehrere der Beamten verletzt, ein rechtswidriger Angriff i. S. v. § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die zugelassene Berufung zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

einulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Graul-Hofmann
